

und das bereits begonnene Werk auf eigene Faust fortführen, bis eine spätere Zeit für eine gesetzgeberische Tat reif und bereit ist. Sollen wir es aber hierauf ankommen lassen? Meine Herren! Die Regierung müßte es, aber sie kann es nicht wünschen; denn jeder gewohnheitsrechtlichen Entstehung haftet naturgemäß eine große Unsicherheit an, unter der wir jetzt schon auf dem Gebiete des Wasserrechtes recht empfindlich zu leiden haben.

Auf diese allgemeinen Bemerkungen, meine Herren, möchte ich mich für heute beschränken.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Königl. Kommissar Geh. Finanzrat Kohlschütter.

Königl. Kommissar Geh. Finanzrat Kohlschütter: Meine Herren! Die Herren Abgg. Grumbt und Greulich haben vorhin in ihren Ausführungen die Anschauung durchblicken lassen, daß die bei der staatlichen Wasserbauverwaltung in Übung stehende Abtrainung des Elbbettes gegen die angrenzenden in Privatbesitz befindlichen Grundstücke nach der Dresdner Nullwasserstandslinie in dem bestehenden Rechte keine Stütze finde.

Meine Herren! Die Regierung ist demgegenüber allerdings der Meinung, daß sich das bisher von ihr beobachtete Verfahren bei Abtrainung des Elbbettes mit dem bestehenden Rechte durchaus im Einklange befindet. Geht man davon aus, daß der Staatsfiskus Eigentümer des Elbbettes ist, so ergibt sich schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daß der Staat zu dem Verlangen berechtigt ist, daß das fiskalische Elbbett durch feste Grenzzeichen gegen den anliegenden Privatbesitz abgegrenzt wird, wie andererseits der an die Elbe grenzende Grundstückseigentümer zu dem gleichen Verlangen berechtigt ist, wenn er an der Grenzfeststellung Interesse hat. Es schlägt hier einmal die Vorschrift in § 364 des früheren Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuches ein, wonach jeder von dem Nachbar verlangen kann, daß die beiderseitigen Grundstücke durch Grenzsteine oder sonst durch feste erkennbare Zeichen voneinander abgegrenzt werden. Weiter kommt in Betracht die im wesentlichen gleiche Vorschrift in § 919 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, nach welcher der Eigentümer eines Grundstückes von dem Eigentümer des Nachbargrundstückes verlangen kann, daß dieser zur Errichtung fester Grenzzeichen mitwirke.

Auf Grund dieser Bestimmungen, die übrigens auch mit dem vor Erlaß des Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuches gültig gewesenen Rechte übereinstimmen, ist nachweislich seit Anfang der vierziger Jahre des vorigen

Jahrhunderts — also seit länger als 6 $\frac{1}{2}$ Jahrzehnten — die Grenze zwischen Elbbett und Privatbesitz im Einvernehmen mit den Eigentümern des letzteren festgestellt worden, und zwar ist von jeher die Nullwasserstandslinie als Grenze zwischen dem im Staatseigentum befindlichen Flußbette und den daranstoßenden Privatgrundstücken angesehen und als solche insbesondere bei den anläßlich der Elbstromkorrektur auch in neuerer Zeit wiederholt vorgenommenen Berainungen des Elbstromes bisher von allen Seiten — von einigen verschwindenden Ausnahmen abgesehen — anerkannt worden.

Die Feststellung der Grenze des Elbstromes nach der Nullwasserstandslinie hat aber weiter auch durch die Gesetzgebung insofern Anerkennung gefunden, als nach § 13 Absatz 7 des Elbstrommandats für den Anspruch des Fiskus auf die sog. Mittelhäger die Nullwasserlinie ebenfalls maßgebend ist.

Dafür aber, daß gerade die Nulllinie als Grenzlinie angenommen worden ist, gibt es eine ganz naturgemäße Erklärung. Die von der Wasserbaudirektion vorgenommenen und zusammengestellten Beobachtungen des Elbwasserstandes, die bis zum Jahre 1806 zurückreichen, lassen nämlich erkennen, daß bis zu dem Jahre 1819, dem Jahre des Erlasses des Elbstrommandats, und weiter auch in den darauffolgenden zwei Jahrzehnten die durchschnittlichen Wasserstände im Jahresmittel teils wenig über Null, teils wenig unter Null des Dresdner Elbpegels gelegen haben, so daß der Nullwasserstand recht wohl als der normale Durchschnittswasserstand angesehen werden konnte. Übrigens hat auch das Oberlandesgericht in einer Entscheidung aus dem Jahre 1882 für diejenigen Elbuferstrecken, auf denen eine Berainung noch nicht durchgeführt worden ist, die Nullwasserstandslinie ausdrücklich als Grenze zwischen dem Elbstrome und dem Privatbesitze bezeichnet.

Es darf noch auf einen Umstand hingewiesen werden, der ebensowohl für die Zulässigkeit, wie für die Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens spricht.

Es haben nämlich auf dem Landtage 1860/61, auf dem das Allerhöchste Dekret vom 15. November 1860, die Regulierung des Elbstromes betreffend, zur Vorlage gekommen war, im Anschlusse an einen Vorschlag des damaligen Wasserbaudirektors Lohse beide hohe Kammern einstimmig den Antrag ihrer Deputationen angenommen:

daß die Staatsregierung jedesmal da, wo eine Stromregulierung stattfinden soll, tunlichst vor Angriffnahme des fraglichen Korrektionsbaues eine Berainung der Ufer mit den Adjacenten anordnen wolle.

Dieser Antrag war damit begründet worden, daß eine Berainung der Ufer im Einvernehmen mit den